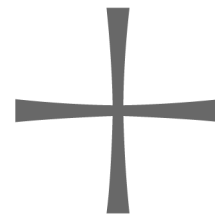


# Kirchliches Amtsblatt

## der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck



125

Nr. 10 / 132. Jahrgang

Kassel, 31. Oktober 2017

### Inhalt

#### Landessynode

- Tagung der Landessynode..... 126  
Fürbitte für die Landessynode..... 127

#### Arbeitsrechtliche Regelungen

- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -  
- 19. Änderungsbeschluss - Vom 28. September 2017..... 127
- Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck - Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -  
- 20. Änderungsbeschluss - Vom 28. September 2017..... 129

#### Bekanntmachungen

- Mitglieder der 13. Landessynode..... 135

- Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck in die Arbeitsrechtliche Kommission hier: Nachberufung eines Mitglieds und eines stellvertretenden Mitglieds..... 135

- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde Heckershausen..... 136

- Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde Frankenberg (Eder)..... 136

#### Aus-, Fort- und Weiterbildung

- Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2018..... 136

#### Personal- und Stellenangelegenheiten

- Personalia..... 139  
Pfarrstellenausschreibungen..... 139

#### Nichtamtlicher Teil

- Stellenausschreibungen der EKD..... 140  
    Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika... 140
- Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern..... 140  
    Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2018..... 140  
    40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern..... 141

## Landessynode

### Tagung der Landessynode

Nach Artikel 96 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 berufe ich die 13. Landessynode zu ihrer vierten Tagung ein für die Zeit von

**Montag, 27. November 2017,  
bis Donnerstag, 30. November 2017,  
in Hofgeismar.**

Der Eröffnungsgottesdienst findet am Montag, dem 27. November 2017, um 10:00 Uhr in der Brunnenkirche in Hofgeismar statt.

Die Verhandlungen der Landessynode, die nach Artikel 101 der Grundordnung öffentlich sind, beginnen am Montag, dem 27. November 2017, um 11:30 Uhr im Synodalsaal in Hofgeismar.

#### TAGESORDNUNG:

1. Bericht des Bischofs
2. Diakoniebericht
3. Finanzbericht
4. Vorläufiger Jahresabschluss 2016 der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
5. Haushaltsgesetz zur Änderung des Haushaltsgesetzes über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2016 und 2017 (Nachtragshaushaltsplan 2017)
6. Landeskirchensteuerbeschluss der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
7. Haushalts- und Finanzplanung
  - a) Haushaltsgesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck für die Rechnungsjahre 2018 und 2019 einschließlich Stellenplan 2018 und 2019
  - b) Mittelfristige Finanzplanung der Landeskirche 2017 bis 2021
8. Sammlungen für die Diakonie 2018, Aktion „Brot für die Welt“ und Aktion „Hoffnung für Osteuropa“
9. Kirchengesetz über die Neuordnung der Sprengel in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck
10. Kirchengesetz über die Umgliederung der Kirchengemeinden Dörnhagen, Fuldabrück, Heinebach, Kalbach und Wehrda-Rhina in andere Kirchenkreise
11. Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiterschaft in Gemeinde- und Bildungsarbeit in der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck (FWG)
12. Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes Diakonie Hessen
13. Bestätigung der Verordnung des Rates der Landeskirche zur Erleichterung der Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen für die Jahre 2009 bis 2018 vom 19. Juni 2017
14. „Dass Gerechtigkeit und Friede sich küssen“  
Interkulturelle Theologie  
Vortrag: Pfarrer Johannes Weth
15. „Volkskirche qualitativ weiter entwickeln“  
– Sachstandsbericht zum Reformprozess 2026
16. Nachwahl in den Synodalausschuss
17. Nachwahl in den Finanzausschuss
18. Bericht von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland
19. Bericht des Rates der Landeskirche über die an ihn verwiesenen Anträge
20. Anträge aus den Kreissynoden
  - a) Gelnhausen und Schlüchtern:  
Kirchengesetz zur Bildung des Kirchenkreises Kinzigtal
  - b) Gelnhausen:  
Resolution der Konferenz der Sonderseelsorge in der EKKW vom 24. Februar 2017
  - c) Hanau:  
Wiederbewerbungsrecht für Kirchenkreispfarrstellen und landeskirchliche Pfarrstellen
  - d) Hanau:  
Zur Lage der nicht festangestellten Organisten und ihrer Vergütung
  - e) Melsungen:  
Zu einem landeskirchenweiten „Spürbar Sonntag“
21. Tagungstermine der Landessynode 2019 und 2020
22. Aktuelle Fragestunde
23. Verschiedenes

Kassel, den 17. Oktober 2017

Präses der Landessynode  
Kirchenrat Dr. Thomas D i t t m a n n

\* \* \*

## Fürbitte für die Landessynode

In der Zeit vom 27. bis 30. November 2017 tritt die 13. Landessynode unserer Landeskirche in Hofgeismar zu ihrer vierten Tagung zusammen.

Hiermit bitte ich die Gemeinden, in den Gottesdiensten am 19. November (Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres) und 26. November (Letzter Sonntag des Kirchenjahres) auf die Tagung der Landessynode hinzuweisen und ihre Beratungen in die Fürbitte aufzunehmen.

Dies kann mit folgenden Worten geschehen:

Gott spricht: Ich will unter ihnen wohnen und will ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein. (Hesekiel 37,27 – Monatspruch November)

Allmächtiger und barmherziger Gott, deine Verheißung gilt auch uns: Ich will unter ihnen wohnen und will ihr Gott sein und sie sollen mein Volk sein. Wir sind deine Kirche unter dieser Zusage.

So danken wir dir für deine Bewahrung und Begleitung durch alle Jahre hindurch, für deinen Beistand bei den Entscheidungen, die uns bestimmt haben.

In den Beratungen unserer Landessynode, die in diesen Tagen stattfinden, wissen wir uns getragen von deiner Zusage und bitten dich: Leite uns auch weiterhin mit deinem Heiligen Geist, damit wir als deine Kirche dich glaubwürdig in der Welt bezeugen.

Kassel, den 9. Oktober 2017

Dr. He in  
Bischof

\* \* \*

## Arbeitsrechtliche Regelungen

### **Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihn ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck** **- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -** **- 19. Änderungsbeschluss -** **Vom 28. September 2017**

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 18. Änderungsbeschlusses vom 12. Januar 2017 (KABl. S. 8) - wird wie folgt geändert:

#### I.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum TV-L wird – soweit zutreffend – übernommen und findet entsprechende Anwendung, daher werden im Einleitungssatz von Abschnitt II des TV-L-Anwendungsbeschlusses die Wörter: „Nr. 8 vom 28. März 2015“ durch die Wörter „Nr. 9 vom 17. Februar 2017“ ersetzt.

#### II.

Der Änderungstarifvertrag Nr. 8 zum TVÜ-L wird übernommen und findet entsprechende Anwendung, daher werden in Abschnitt III Absatz 1 Nr. 1 des TV-L-Anwendungsbeschlusses in Satz 1 die Wörter: „Nr. 7 vom 28. März 2015“ durch die Wörter „Nr. 8 vom 17. Februar 2017“ ersetzt.

#### III.

Der Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 wird in der Fassung des 4. Änderungstarifvertrages vom 17. Februar 2017 mit der Maßgabe übernommen, dass Abschnitt III Absatz 2 Nr. 1 des TV-L-Anwendungsbeschlusses folgende Fassung erhält:

„Tarifvertrag über die Regelungen der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen/Praktikanten der Länder vom 9. Dezember 2011 – in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 4 vom 17. Februar 2017 mit folgenden Änderungen:

In § 17 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS)“ ersetzt. -“

#### IV.

Der TVA-L BBiG wird in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 17. Februar 2017 mit der Maßgabe übernommen, dass Abschnitt III Absatz 2 Nr. 2 folgende Fassung erhält:

„Tarifvertrag für Auszubildende der Länder in Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz vom 12. Oktober 2006 (TVA-L BBiG) - in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 7 vom 17. Februar 2017 mit folgenden Änderungen:

Anstelle von § 19 tritt folgender Wortlaut: „Dienstgeber- und Dienstnehmervorteiler wirken darauf hin, dass Auszubildende nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für mindestens zwölf Monate in ein Arbeitsverhältnis übernommen werden, soweit nicht personen- oder verhaltensbedingte Gründe entgegen-

stehen. Vorstehender Satz gilt nicht, soweit die Verwaltung beziehungsweise der Betrieb über Bedarf ausgebildet hat.“

In § 22 Satz 1 wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform (z. B. per Brief, per Fax, per E-Mail oder per SMS)“ ersetzt. -“

#### V.

Die in den Änderungsstarifverträgen zu I bis IV vorgesehenen Antragsfristen zur Anwendung für bis zum 17. Februar 2017 aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschiedene Beschäftigte werden auf den 30. November 2017 festgelegt.

#### VI.

Abschnitt III Absatz 2 Nr. 3 wird gestrichen. In Anlage 1 wird die Tabelle mit der Überschrift „TVA-L Pflege“ gestrichen.

#### VII.

Anlage 2 zum Anwendungsbeschluss wird wie folgt geändert:

(1) In Teil II Abschnitt 4.1 wird in Entgeltgruppe 11, 10 Fallgruppen a) und b) sowie 9 Fallgruppen c) und d) jeweils am Schluss eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Entgeltgruppe 10 Fallgruppe c) wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 3 und 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Entgeltgruppe 9 Fallgruppe e) wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 5 und 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Entgeltgruppe 8 Fallgruppe b) wird der Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 6 und 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

(2) In Teil II Abschnitt 4.1 wird in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) am Schluss folgender zweiter Klammervermerk eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Entgeltgruppe 9 Fallgruppe b) wird der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nrn. 7 und 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Entgeltgruppe 8 Fallgruppe a) wird am Schluss folgender Klammervermerk eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Teil II Abschnitt 4.2 wird in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe c) am Schluss folgender zweiter Klammervermerk eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Entgeltgruppe 8 Fallgruppe b) wird am Schluss folgender Klammervermerk eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 13 der Entgeltordnung zum TV-L)“

(3) In Teil II Abschnitt 2 Entgeltgruppe 11 und in Teil II Abschnitt 4.2 Entgeltgruppe 11 Fallgruppe b) wird jeweils am Schluss folgender Klammervermerk eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 14 der Entgeltordnung zum TV-L)“

(4) In Teil II Abschnitt 2 und in Teil II Abschnitt 4.2 wird jeweils in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe b) am Schluss folgender Klammervermerk eingefügt:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 12 der Entgeltordnung zum TV-L)“

In Teil II Abschnitt 2 Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) wird der Klammerzusatz unter Fallgruppe aa) verschoben. Fallgruppe bb) erhält folgenden neuen Klammerzusatz:

„(Beschäftigte in dieser Fallgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 5 und Nr. 12 der Entgeltordnung zum TV-L)“

(5) In Teil II Abschnitt 4.2 wird in Entgeltgruppe 9 Fallgruppe a) der zweite Klammervermerk wie folgt gefasst:

„(Hierzu Protokollerklärungen zu Teil II Abschnitt 20.4 der Entgeltordnung zum TV-L)“

#### VIII.

Die Änderungen zu I. – IV. und VII. treten zu den tarifvertraglich vereinbarten Terminen in Kraft, die Änderungen zu V. und VI. treten zum 1. September 2017 in Kraft.

Der Beschluss wird gemäß § 3 Absatz 4 ARRg veröffentlicht.

Kassel, den 5. Oktober 2017 Landeskirchenamt  
Dr. Wellert  
Landeskirchenrätin

\* \* \*

**Anwendung des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) sowie von ihm ergänzenden Tarifverträgen für die kirchlichen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Berufspraktikanten und Auszubildenden im Bereich der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck**  
**- Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 15. Mai 2008 -**  
**- 20. Änderungsbeschluss -**  
**Vom 28. September 2017**

Der Beschluss vom 15. Mai 2008 (KABl. S. 99) - in der Fassung des 19. Änderungsbeschlusses vom 28. September 2017 (KABl. S. 127) - wird wie folgt geändert:

I.

In Teil II, Ziffer 17 wird folgender Wortlaut eingefügt:  
„Zu Abschnitt III TV-L: Beschäftigte können künftige Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) im Wege einer Anspanvereinbarung in einem Zeitwertkonto gemäß den Regelungen in Anlage 8 einbringen.“

II.

Nach Anlage 7 wird folgende Anlage 8 eingefügt:

Anlage 8

**Arbeitsrechtliche Regelung zur Vereinbarung von Zeitwertkonten**

**Teil I:**

**Konzeption der Konten und Wertguthaben**

**§ 1 Persönlicher Anwendungsbereich**

1. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsverhältnis nach Ablauf der Probezeit ungekündigt fortbesteht.
2. Ausgenommen sind Nicht-Arbeitnehmer (freiberufliche Mitarbeiter/innen), Werkstudenten, Praktikanten, Auszubildende.

**§ 2 Konto, Führen in Geld, Anlageformen**

1. Das Konto wird ausschließlich zum langfristigen Wertausgleich gebildet. Gegenstand dieser Regelung sind ausschließlich Wertguthaben im Sinne des § 7 b des Sozialgesetzbuches Teil IV (SGB IV).

Spezielle Regelungen zur Arbeitszeit und zur Arbeitszeitflexibilisierung bleiben unberührt. Ob, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen die Übertragung von Guthaben aus anderen Arbeitszeitkonten auf ein Konto nach dieser Regelung erfolgen kann, richtet sich nach gesonderten Regelungen über andere Arbeitszeitkonten.

2. In das Zeitwertkonto können von dem/der Mitarbeiter/in künftige Ansprüche auf Arbeitsentgelt (Geldwerte) im Wege einer Anspanvereinbarung nach § 4 eingebracht werden.
3. Das Zeitwertkonto wird in Geldwerten geführt.
4. Das Wertguthaben wird durch den Dienstgeber zum Zweck der Rückdeckung und Ausfinanzierung angelegt, und zwar in einem Versicherungsvertrag:  
Der Dienstgeber schließt als Versicherungsnehmer einen speziellen Versicherungsvertrag zur Rückdeckung des Wertguthabens ab. Der/die teilnehmende Mitarbeiter/in ist versicherte Person. Erträge erhöhen das Wertguthaben.
5. Der Dienstgeber hat nicht für eine bestimmte Wertentwicklung einzustehen. Er haftet im Übrigen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Werterhaltungsgarantie bleibt unberührt.

**§ 3 Werterhaltungsgarantie**

1. **Wererhaltungsgarantie:** Der Dienstgeber garantiert und steht dafür ein, dass im Zeitpunkt der Entnahme aus dem Wertguthaben oder im Zeitpunkt seiner Übertragung die von dem/der Mitarbeiter/in zuvor in das Wertguthaben eingebrachten Geldwerte der ursprünglichen Höhe nach (Anspanbetrag brutto) vorhanden sind (§ 7 d Absatz 3 SGB IV).
  - 1.1. Das angesparte Wertguthaben und der Geldwert der Rückdeckung sind für den/die teilnehmende/n Mitarbeiter/in durch den Dienstgeber wie folgt abzugleichen: Der Dienstgeber wird prüfen, ob der Geldwert der Rückdeckung das angesparte Wertguthaben in voller Höhe abdeckt. Einen eventuellen Fehlbetrag hat der Dienstgeber umgehend durch Nachschuss in die gewählte Rückdeckung bzw. Anlage auszugleichen, zuzüglich der darauf entfallenden Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung.
  - 1.2. Ein Abgleich hat vor jeder Entnahme und bei Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses zu erfolgen.
2. Der Dienstgeber ist als Körperschaft des öffentlichen Rechts und Teil der verfassten Kirche nicht insolvenzfähig. Bei Übertragung des Wertguthabens auf einen insolvenzfähigen Arbeitgeber/Dienstgeber müssen die vorhandenen Vermögenswerte zur Rückdeckung der Wertguthaben gegen eine Insolvenz gesichert werden.

## Teil II: Ansparprozess

### § 4 Ansparvereinbarung, Änderung, Beendigung

1. Für den/die teilnehmende Mitarbeiter/in ist ein gesondertes Konto über sein/ihr Wertguthaben einzurichten.
2. Über die konkret in das Wertguthaben einzubringenden Geldwerte ist unter Einbeziehung dieser Regelung jeweils einzelvertraglich mit dem/der Mitarbeiter/in eine gesonderte Vereinbarung (sog. Ansparvereinbarung) als Nebenabrede zum Arbeitsvertrag zu treffen, die zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bedarf.
3. Die Ansparvereinbarung muss jeweils einen ausdrücklichen Verzicht auf die Auszahlung der einzustellenden Entgelte enthalten. **Mindestens** sind brutto monatlich EUR 50,00 oder jährlich EUR 600,00 anzusparen.
4. Die Ansparvereinbarung kann jeweils mit Wirkung zum 01.04. und 01.10. abgeschlossen, geändert oder beendet werden. Die Ansparvereinbarung ist spätestens sechs Wochen vor diesen Daten abzuschließen, zu ändern oder zu beenden, so dass eine Umsetzung gesichert ist.

### § 5 Ansparphase: Einbringung von Werten in das Wertguthaben

1. Der Geldwert wird in Höhe des Bruttoarbeitsentgeltanspruches zum Zeitpunkt der Wertstellung in das Wertguthaben eingebracht. Die Entgeltansprüche dürfen noch nicht fällig sein.
2. Der nach vorstehend Absatz 1 einzustellende Betrag setzt sich zusammen aus
  - 2.1. dem Arbeitnehmer-Anteil, d. h. dem angesparten Bruttoarbeitsentgelt des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin
  - 2.2. den jeweils darauf entfallenden Beiträgen des Arbeitgebers zur Sozialversicherung bis zur Höhe des Gesamtsozialversicherungsbeitrages. Dies gilt auch, soweit eine Ansparung aus Entgeltbestandteilen oberhalb der Beitragsbemessungsgrenzen erfolgt. Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag ist nach den Vorschriften des Sozialgesetzbuches zu ermitteln und zu sichern. Soweit Bruttoarbeitsentgelt oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung und/oder oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze für die Kranken- und Pflegeversicherung in das Wertguthaben eingebracht wird, werden zur Absicherung der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung in einer Freistellungsphase mindestens pauschal 22 % des Bruttoarbeitsentgeltes vom Dienstgeber zusätzlich als vorsorgliche Beiträge des Arbeitgebers zur Sozialversicherung eingebracht, wenn diese Arbeitgeberbeiträge nach geltenden Beitragsätzen nicht höher sind.

3. Die vorgenannten Anteile werden getrennt unter Berücksichtigung a) der darauf entfallenden Erträge aus der Rückdeckung sowie b) der darauf entfallenden, im Versicherungsbeitrag enthaltenen Kosten geführt.
4. In das Zeitwertkonto kann der/die Mitarbeiter/in folgende Ansprüche einbringen (Katalog der Ansparkomponenten):
  - 4.1. Teile des laufenden Bruttoarbeitsentgelts, ein tariflicher oder gesetzlicher Mindest(stunden)lohn darf durch das nach Anspargung verbleibende Bruttoarbeitsentgelt jedoch nicht unterschritten werden, ein Bruttoarbeitsentgelt in Höhe von über EUR 450,00 muss in jedem Fall verbleiben,
  - 4.2. die Jahressonderzahlung,
  - 4.3. Überstunden und Mehrstunden von einem Jahresarbeitszeitkonto zum jeweils 01.10. eines Jahres. Es müssen mindestens 20 Überstunden eingebracht werden. Die Höhe des Entgelts für die Überstunden bemisst sich anhand der am Tage der Einbringung geltenden Tarife.
5. Die bestehenden Regelungen und Methoden zur Erfassung der Arbeitszeit durch den Dienstgeber finden unverändert Anwendung.
6. Die Einbringung von Geldwerten in das Wertguthaben erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt der Abrechnung des Arbeitsentgelts.
7. Soweit Leistungen von der Höhe der laufenden Monatsentgelte abhängen, sind diese so zu bemessen, als sei eine Einbringung in das Zeitwertkonto bzw. Wertguthaben nicht erfolgt.
  - 7.1. Die Einbringung von Entgeltbestandteilen in das Zeitwertkonto ist ohne Einfluss auf künftige Entgelterhöhungen oder andere entgeltabhängige Leistungen, soweit diese auf laufenden Monatsentgelten beruhen.
  - 7.2. Die Einbringung von Entgeltbestandteilen in das Zeitwertkonto ist auch ohne Einfluss auf die Berechnungsgrundlage für etwaige Arbeitgeberbeiträge zur betrieblichen Altersversorgung, soweit eine Regelung zur betrieblichen Altersversorgung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.
  - 7.3. Soweit eine Beteiligung des Dienstgebers an einer öffentlichen oder kirchlichen Zusatzversorgungseinrichtung (Pflichtversicherung) besteht, zählen in das Zeitwertkonto bzw. Wertguthaben eingebrachte Entgeltbestandteile in der Ansparphase nur dann zum zusatzversorgungspflichtigen Einkommen, wenn eine Regelung (z. B. Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung) das zwingend so bestimmt oder dies zwischen Dienstgeber und Zusatzversorgungseinrichtung so vereinbart ist.

### § 6 Wertzuwachs

1. Es besteht für den/die Mitarbeiter/in eine wertmäßige Übereinstimmung zwischen seinem/ihrem Wertguthaben und dem Wert des auf ihn/sie als versicherte Person abgeschlossenen Versicherungsvertrages. Erträge aus der Rückdeckung werden dem Wertguthaben gutgeschrieben. Im Versicherungsbeitrag enthaltene Kosten gehen zu Lasten des Wertguthabens. § 5 Absätze 2 und 3 finden jeweils Anwendung.
2. Die Werterhaltungsgarantie bleibt unberührt.
3. Der/die Mitarbeiter/in erhält mindestens einmal jährlich einen Kontoauszug über die Höhe des ihm/ihr individuell zuzurechnenden Wertguthabens. Der Kontoauszug enthält auch die bis zum Auswertungstichtag vom Dienstgeber gemeldeten Einbringungswerte.
4. Auf in das Wertguthaben eingebrachte Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung (siehe § 5 Absatz 2), die nicht verbraucht werden, besteht kein Anspruch des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin. Kommt es zu einer Störfallabrechnung, stehen nicht verbrauchte Beiträge des Dienstgebers zur Sozialversicherung (siehe § 5 Absatz 2) und evtl. Erträge darauf dem Dienstgeber zu.

### Teil III:

### Verwendung des Wertguthabens, Freistellungsphase, Entnahme, Störfälle

#### § 7 Möglichkeiten der Verwendung des Wertguthabens

1. Der/die Mitarbeiter/in kann ein vorhandenes Wertguthaben ausschließlich für folgende vollständige oder teilweise Freistellung von der Arbeitsleistung (Freistellungsphase, siehe § 8) verwenden, das bedeutet:
  - 1.1. Die Freistellungsphase beruht auf einer gesetzlich geregelten vollständigen oder teilweisen Freistellung von der Arbeitsleistung oder gesetzlich geregelten Verringerung der Arbeitszeit nach § 7 c Absatz 1 Ziffer 1 SGB IV oder
  - 1.2. die Freistellungsphase wird einvernehmlich zu anderen Zwecken und zu anderen Zeitpunkten vereinbart, insbesondere kann die Freistellungsphase unmittelbar vor dem Zeitpunkt liegen, zu dem der/die Mitarbeiter/in eine gesetzliche Rente wegen Alters bezieht oder beziehen könnte („Vorruhestand“ oder „Altersteilzeit“ bei fortbestehendem Beschäftigungsverhältnis).
2. Nach den geltenden gesetzlichen Regelungen sind Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge aus dem Wertguthaben erst bei Entnahme, d. h. Auszahlung an den/die Mitarbeiter/in zu entrichten und vom Dienstgeber abzuführen.
  - 2.1. Das gilt entsprechend für Beiträge/Umlagen zur Zusatzversorgungseinrichtung (Arbeit-

geber- und Arbeitnehmeranteile), bei welcher der/die Mitarbeiter/in pflichtversichert und der Dienstgeber beteiligt ist, soweit eine Regelung (z. B. Satzung der Zusatzversorgungseinrichtung) das zwingend so bestimmt. Das gilt auch für die sich ggf. infolge der Beiträge/Umlagen ergebenden Steuern und Sozialversicherungsbeiträge.

3. Ansprüche der Mitarbeiter/innen auf die Verwendung des Wertguthabens unterliegen nicht der Verjährung. Ausschlussfristen gelten nicht. Ein Verfall zum Nachteil des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin tritt nicht ein.

#### § 8 Freistellungsphase

1. Konkreter Beginn und konkrete Dauer der Freistellungsphase sind abhängig von der Höhe des Wertguthabens, von der Höhe des Entgelts in der Freistellungsphase und vom Beschäftigungsgrad in der Freistellungsphase.
  - 1.1. In den Fällen einer Freistellung nach vorstehend § 7 Absatz 1.1 gelten die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zu Antragsfristen und Dauer nach dem Pflegezeitgesetz, dem Familienpflegezeitgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz oder nach dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Jede Freistellung erfolgt nur in vollen Monaten.
  - 1.2. Eine Freistellung nach vorstehend § 7 Absatz 1.2 ist unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse hinsichtlich des Beginns und der Dauer der Freistellung möglich, jedoch frühestens nach Ablauf von fünf Jahren ab Beginn der Ansparphase nach Abschluss der (ersten) Ansparvereinbarung. Eine ggf. weitere Freistellung ist frühestens nach Ablauf von weiteren fünf Jahren Ansparung möglich. Jede Freistellung erfolgt nur in vollen Monaten und muss eine Mindestdauer von drei Monaten haben.
2. Der/die Mitarbeiter/in hat eine Freistellung frühzeitig, d. h. mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Beginn der Freistellungsphase, schriftlich oder in Textform zu beantragen. Sofern gesetzliche Ankündigungsfristen kürzer sind, gelten diese. Der Antrag auf Freistellung gilt zugleich als Antrag auf Entnahme aus dem Wertguthaben nach § 9 dieser Regelung.
  - 2.1. Der Dienstgeber entscheidet über den Antrag innerhalb von vier Wochen nach Eingang. Lehnt der Dienstgeber die Freistellung wie beantragt ab, hat er schriftlich oder in Textform die entgegenstehenden betrieblichen Erfordernisse (Gründe für die Ablehnung) binnen einer Ausschlussfrist von vier Wochen nach Eingang zu benennen.
  - 2.2. Hat der Dienstgeber die Gründe nicht benannt, gilt der Antrag auf Freistellung als genehmigt wie gestellt. Zu den benannten Gründen für die Ablehnung ist die Mitarbei-

tervertretung auf Verlangen des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin zu hören.

3. Während der Freistellungsphase erhält der/die Mitarbeiter/in aus dem Wertguthaben durchgängig ein monatliches Bruttoentgelt. Dieses darf von dem Bruttomonatsentgelt, das der/die Mitarbeiter/in in den zwölf der Freistellungsphase vorangegangenen Kalendermonaten durchschnittlich bezogen hat, nicht unangemessen abweichen. Die Angemessenheit richtet sich nach dem jeweils geltenden allgemeinen Recht. Derzeit darf das monatliche Bruttoentgelt in der Freistellungsphase nicht weniger als 70 % und nicht mehr als 130 % des vorherigen Bruttoentgelts betragen.
  - 3.1. Die konkrete Höhe des monatlichen Entgelts in der Freistellungsphase ist schriftlich zu vereinbaren. Wird keine Vereinbarung getroffen, gilt das durchschnittliche Arbeitsentgelt (Bruttomonatsentgelt) der vorangegangenen zwölf Kalendermonate als vereinbart.
  - 3.2. Ein tariflicher oder gesetzlicher Mindest(stunden)lohn darf auch in der Freistellungsphase nicht unterschritten werden.
  - 3.3. Für Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung haftet der Dienstgeberanteil des Wertguthabens nach § 5 Absatz 2.
  - 3.4. Regelmäßig gewährte Einmal-/Sonderzahlungen sind bei der Berechnung des durchschnittlichen Arbeitsentgelts der vorangegangenen zwölf Kalendermonate zu berücksichtigen, wenn sie auch in den letzten zwölf Monaten vor der Freistellungsphase gezahlt wurden. Dies gilt jedoch nicht, soweit Einmal-/Sonderzahlungen, die der/die Mitarbeiter/in in den letzten zwölf Kalendermonaten vor der Freistellungsphase erhalten hat, auch in der Freistellungsphase gezahlt werden; für diesen Fall sind die Einmalzahlungen bei der Berechnung nicht zu berücksichtigen.
  - 3.5. Vor einer Freistellung erworbene übergesetzliche Urlaubsansprüche bleiben von der Freistellung unberührt. Während der Freistellung erworbene übergesetzliche Urlaubsansprüche gelten pro Freistellungsmonat im Verhältnis von 1/12 des Jahresurlaubs als gewährt und genommen. Für evtl. tarifliche Urlaubsansprüche kommt es auf die tarifvertraglichen Regelungen an.
  - 3.6. Dem/der Mitarbeiter/in steht in der Freistellungsphase kein Anspruch auf Krankengeld zu (§ 49 Absatz 1 Nr. 6 SGB V). In der Freistellungsphase besteht nach derzeitiger Rechtslage bei Eintritt krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall bzw. auf entsprechende Verlängerung der Freistellungsphase. Im Übrigen kommt es auf das jeweils geltende Recht an. In besonderen Härtefällen kann der Dienstgeber die Ent-

geltfortzahlung im Krankheitsfall leisten bzw. die Freistellungsphase entsprechend verlängern.

### § 9 Entnahme aus dem Wertguthaben

1. Der Dienstgeber meldet eine vereinbarte Entnahme aus dem Wertguthaben mindestens einen Monat vor Beginn der Entgeltzahlung in der Freistellungsphase. Der Dienstgeber leitet die geschlossene Entnahmevereinbarung dem Versicherer zu.
2. Der Dienstgeber hat das Entgelt – beschränkt durch die Höhe des Wertguthabens – brutto abzurechnen und netto an den/die Mitarbeiter/in auszuzahlen. Zu diesem Zweck wird der Dienstgeber in Höhe der Entgeltzahlung in der Freistellungsphase Vermögenswerte aus der Rückdeckung anfordern, d. h. Versicherungsleistungen abrufen.
3. Erfolgt eine Entnahme aus dem Wertguthaben, wird – soweit erforderlich – das vorhandene Wertguthaben in Arbeitszeit rückumgerechnet. Grundlage ist das zum Zeitpunkt der Entnahme gültige Entgelt. Im Zweifel ist der durchschnittliche Stundenverdienst der letzten dreizehn Wochen unter Berücksichtigung der in den letzten dreizehn Wochen geschuldeten regelmäßigen Wochenarbeitszeit maßgeblich. Für die Berechnung gilt § 8 Absatz 3 entsprechend.

### § 10 Störfälle

1. Kommt es nicht zur planmäßigen Verwendung des Wertguthabens für eine Freistellungsphase, liegt nach dem Gesetz ein sogenannter (sozialversicherungsrechtlicher) Störfall vor. Ein Störfall liegt insbesondere vor, wenn das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgrund von Kündigung, Erwerbsminderung oder Tod endet. In solchen Störfällen sind die Beiträge zur Sozialversicherung nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung auf der Bemessungsgrundlage der sogenannten SV-Luft zu berechnen.
2. Im Todesfall ist das Wertguthaben zum Geldwert vererblich. Es handelt sich nach gegenwärtiger gesetzlicher Regelung um nach dem Einkommensteuergesetz zu versteuerndes Arbeitseinkommen. Steuern sind nach den Besteuerungsmerkmalen des Erben von diesem zu entrichten. § 6 Absatz 4 gilt entsprechend: Auf nicht verbrauchte Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung besteht kein eigenständiger Anspruch der Erben.
3. In den Fällen der Übertragung des Wertguthabens nach § 7 f SGB IV erfolgt keine Störfallabrechnung. In diesem Fall werden auch die eingebrachten Beiträge zur Sozialversicherung (siehe § 5 Absatz 2) mit übertragen.
  - 3.1. Im Fall des Arbeitgeberwechsels kann das Wertguthaben zum Geldwert übertragen werden, sofern bei dem neuen Arbeitgeber/Dienstgeber die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Übernahme vorliegen. Im Übrigen finden die gesetzlichen Regelungen Anwendung.



- 3.2. Soweit die gesetzlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind, kann das Wertguthaben auf Wunsch des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin auf die Deutsche Rentenversicherung Bund – derzeit unwiderruflich – übertragen werden.
4. Im Übrigen wird das Wertguthaben im Störfall nach den jeweils geltenden gesetzlichen Regelungen aufgelöst.

#### **Teil IV: Verwaltung der Konten, Datenschutz, Kosten**

##### **§ 11 Verwaltung, Datenschutz**

1. Der Dienstgeber ist berechtigt, die Verwaltung und Abwicklung der Konten des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin auf einen Dienstleister zu übertragen. Dienstleister ist im Regelfall der Versicherer.
2. Der Dienstgeber ist berechtigt, eine sachkundige Beratung des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin auf einen Berater zu übertragen. Das Nähere ist in einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Dienstgeber und dem Berater zu regeln. Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist sicherzustellen. Die Aufgaben sind erforderlichenfalls nach § 11 BDSG (Auftragsdatenverarbeitung) vertraglich zu regeln. Der Berater ist zur Verschwiegenheit und Vertraulichkeit zu verpflichten.
3. Der Dienstgeber ist berechtigt, dem Dienstleister und dem evtl. Berater – zweckgebunden – die für die Umsetzung dieser Regelung (Administration der Wertguthaben und Beratung der Mitarbeiter/innen) erforderlichen personenbezogenen Daten der teilnehmenden Mitarbeiter/innen zu übermitteln. Die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Anforderungen ist jeweils sicherzustellen.
  - 3.1. Der beauftragte Dienstleister ist zur Speicherung, Verarbeitung, Nutzung der vorstehend genannten personenbezogenen Daten und ihrer Übermittlung an einen Berater nach Weisung des Dienstgebers berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Regelung.
  - 3.2. Der Berater ist zur Speicherung, Verarbeitung und Nutzung der vorstehend genannten Daten berechtigt, jedoch ausschließlich zum Zweck der Umsetzung dieser Regelung.
4. Die vorstehend genannten personenbezogenen Daten dürfen zu keinem anderen Zweck genutzt oder verarbeitet werden. Zu einer Übermittlung an weitere, hier nicht genannte Beteiligte, Personen oder Firmen bedarf es einer weiteren vorherigen, schriftlichen Einwilligung des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin. Die Speicherung, Verarbeitung, Nutzung oder Übermittlung personenbezogener Daten aufgrund gesetzlicher Regelungen bleibt unberührt.
5. Erforderliche personenbezogene Daten im Sinne des vorstehend Absatz 3 sind abschließend im Anhang aufgelistet.

##### **§ 12 Kostentragung im Innenverhältnis**

1. Die Kosten der Durchführung dieser Regelung werden zwischen dem/der Mitarbeiter/in und dem Dienstgeber im Innenverhältnis grundsätzlich wie folgt aufgeteilt.
2. Die konkrete Höhe der Kosten ergibt sich aus dem jeweils einbezogenen Gebührentableau, welches Bestandteil dieser Regelung ist. Diese Anlage und evtl. Änderungen werden durch beidseitige Unterzeichnung Bestandteil dieser Regelung.
3. Einmalige Einrichtungskosten trägt der Dienstgeber.
4. Laufende Betriebskosten:
  - 4.1. Grundsatz: Die Kosten für die Verwaltung des Wertguthabens trägt der Dienstgeber, die Kosten für die Rückdeckung trägt der/die Mitarbeiter/in.
  - 4.2. Der Dienstgeber trägt die Kosten der Kontoführung pro Mitarbeiter/in und Monat. Er trägt die Kosten für die Störfallabrechnung und die Kosten einer evtl. Abwicklung. Diese Kosten, die der Dienstgeber trägt, gehen nicht zu Lasten des Wertguthabens.
  - 4.3. Im Versicherungsbeitrag enthaltene Kosten gehen zu Lasten des Wertguthabens. Im anteiligen Versicherungsbeitrag des Mitarbeiters/der Mitarbeiterin enthaltene Kosten gehen zu Lasten dieses Anteils am Wertguthaben (siehe § 5 Absatz 2 Ziffer 2.1). Im anteiligen Versicherungsbeitrag des Dienstgebers enthaltene Kosten gehen zu Lasten dieses Anteils (siehe § 5 Absatz 2 Ziffer 2.2).
  - 4.4. Die Werterhaltungsgarantie bleibt jeweils unberührt.
5. Steuern: Soweit der Dienstgeber zum Zeitpunkt der Auszahlung keine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen kann, trägt der Dienstgeber als Anleger bzw. als Gläubiger der Kapitalanlage die anfallenden Steuern auf die Kapitalerträge. Einkommensteuer in Form von Lohnsteuer führt der Dienstgeber – wie bisher – für den/die Mitarbeiter/in ab, soweit sie anfällt.

## Anhang: Personenbezogene Daten

| Datensatz personenbezogene Daten | Erläuterung   |
|----------------------------------|---|
| Name                             | Zur Person  |
| Geburtsname                      | Zur Person  |
| Titel                            | Zur Person  |
| Vorname(n)                       | Zur Person  |
| Geburtsdatum                     | Zur Person  |
| Geschlecht                       | Zur Person  |
| Straße                           | Zur Person  |
| Hausnummer                       | Zur Person  |
| Postleitzahl                     | Zur Person  |
| Ort                              | Zur Person  |
| Beschäftigungsbeginn             | Zur Person  |
| Länderkennzeichen                | Wohnsitz Inland/Ausland   |
| Teilnehmernummer, Personalnummer | Personalnummer des Arbeitnehmers  |
| Sozialversicherungsnummer        | Sozialversicherungsnummer des Arbeitnehmers   |
| Gehaltsmonat                     | Aktueller Monat der Entgeltabrechnung (Einbringungsmonat/Entnahmemonat); Monat und Jahr, zu dem die SV-Luft-Daten gehören |
| Rechtskreis                      | Rechtskreis West/Ost der Sozialversicherung im Gehaltsmonat   |
| Sozialversicherungsstatus        | Beitragspflichtig oder beitragsfrei im Gehaltsmonat   |
| Personenstatus                   | Arbeit oder Freistellung im Gehaltsmonat  |
| Krankenversicherung Status       | Gesetzlich oder privat versichert im Gehaltsmonat   |
| SV-pflichtiges Bruttoeinkommen   | Gesamtes SV-Brutto inkl. Entgelt oberhalb BBG im Gehaltsmonat   |
| SV-pflichtige Einmalzahlungen    | z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantieme im Gehaltsmonat   |
| Datensatztyp                     | Neuanlage, Zuzahlung, Entnahme, Aktualisierung im Gehaltsmonat  |
| Lohnart oder Entnahmeart         | Art des Entgelts, Zweck der Entnahme im Gehaltsmonat  |
| Betrag                           | Geldwert in EUR im Gehaltsmonat   |
| SV-freie Ansparung               | Ansparung im Gehaltsmonat aus SV-beitragsfreiem Entgelt   |
| Anlageart, Anlagevariante        | Variante Versicherungstarif etc.  |
| Kennzeichen ArbN-/ArbG-Anteil    | Arbeitnehmeranteil = Arbeitnehmer-Brutto; Arbeitgeberanteile zur SV im Gehaltsmonat                                       |
| Wirksamdatum                     | Wirksamdatum ist der unmittelbar auf den Gehaltsmonat folgende Monats-erste   |
| Art des Störfalls                | Bei Austritt, Invalidität, gesetzlicher Rentenbeginn, Tod   |
| Abrechnungsdatum                 | Für Störfallabrechnung  |
| Sterbedatum                      | Für Störfallabrechnung  |
| Einbringungsstopp ab dem         | Für Störfallabrechnung  |
| Unternehmens-ID                  | Wird vergeben   |
| Kundennummer                     | Wird ggf. vergeben bei Kollektivstruktur  |
| Mandant                          | Wird ggf. vergeben  |
| Tochterunternehmen               | Wird ggf. vergeben  |
| Teilnehmergruppe                 | Zugehörigkeit zu einer best. Personengruppe von Beschäftigten, wird vergeben  |



### **Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde Heckershausen**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Heckershausen wurde erneuert. Aufgrund dessen wird das bisherige Siegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 5. Oktober 2017      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

### **Außergeltungsetzen eines Dienstsiegels hier: Evangelische Kirchengemeinde Frankenberg (Eder)**

Das Dienstsiegel der Evangelischen Kirchengemeinde Frankenberg (Eder) wurde erneuert. Aufgrund dessen wird das bisherige Siegel außer Geltung gesetzt.

Kassel, den 5. Oktober 2017      Landeskirchenamt  
Dr. O b r o c k  
Oberlandeskirchenrat

\* \* \*

## **Aus-, Fort- und Weiterbildung**

### **Fortbildungen für Pfarrerinnen und Pfarrer, Prädikantinnen und Prädikanten 2018**

|                 |  |              |   |
|-----------------|--|--------------|---|
| 16. - 18.01.    | FEA: Erste Kollegiale Fortbildungsberatung   | 16. - 20.04. | Im Team arbeiten – kann man das eigentlich lernen?  |
| 18.01.          | Flipchartgestaltung I<br>Studientag: Die Grundlagen                                  | 18. - 20.04. | Wie die Generation Y unsere Kirche verändert – und die Ausbildung zum Pfarrberuf.<br>Kolleg für Mentorat und Lehrpfarramt |
| 22. - 26.01.    | Konferenz der theologischen Studienleiterinnen und Studienleiter                     | 23. - 27.04. | Im Dialog – Begegnungen mit islamischen Verbänden und Interessengruppen in Köln   |
| 30.01. - 01.02. | Trägerschaft Kindertagesstätte.<br>Leitungskompetenzen entwickeln und stärken        | 03. - 05.05. | Zwischen „echt extrem“ und „total egal“.<br>Pluralität als Herausforderung für die religiöse Arbeit mit Jugendlichen      |
| 05. - 07.02.    | Jürgen Moltmann:<br>Theologe der Hoffnung  | 14. - 17.05. | Als ich einmal Gott traf.<br>Eine Schreibwerkstatt zwischen Himmel und Erde   |
| 05. - 10.02.    | Wege der Spiritualität neu entdecken.<br>Inseltage auf Norderney                     | 14. - 18.05. | Seelsorge im Notfall.   |
| 12. - 16.02.    | Einkehr- und Werkstatttage vor Passion und Ostern.                                   | 22. - 31.05. | Ökumenische Studienreise für den Kirchenkreis Witzenhausen nach Estland   |
| 15.02.          | Suchen – Finden – Einordnen.<br>Ein Tag zur Pflege von Akten, Archiv und Registratur | 23. - 26.05. | Demenzsensibel in Kirche und Kommune  |
| 16. - 18.02.    | Altes Testament – neu gepredigt  | 04. - 09.06. | Jüdisches Leben in Deutschland.<br>Eine Erkundungsreise nach Berlin   |
| 05. - 09.03.    | Pastoralkolleg für die Kirchenkreise Rotenburg/Fulda und Hersfeld                    | 08. - 09.06. | Predigen mit Symbolen.<br>Eine „multiprofessionelle“ Predigtwerkstatt   |

|                 |  |  |  |
|-----------------|--|--|--|
| 11. - 15.06.    | „Meine Seele ist stille in dir.“<br>Kontemplative Auszeit auf dem Schwanberg   | 24. - 28.09.   | Bewegung – Gesundheit – Spiritualität  |
| 11. - 15.06.    | Europa – ein Thema für die Kirchen?<br>Studienwoche in Brüssel   | 17. - 19.10.   | „Toleranz“ – eine theologische Werkstatt   |
| 18. - 22.06.    | FEA: Aufbaukurs Leitung  | 22. - 26.10.   | Pastoralkolleg für den Kirchenkreis Ziegenhain   |
| 21.06.          | Flipchartgestaltung II<br>Studientag: Vertiefung   | 26.10.   | Studientag: Gaben wahrnehmen – Aufgaben beschreiben – Rollen klären.<br>Multiprofessionelle Zusammenarbeit in den Kooperationsräumen |
| 29.07. - 03.08. | (Über-)Leben im Pfarrhaus.<br>Ein Kolleg für Pfarrfamilien   | 06. - 08.11.   | FEA: Zweite Kollegiale Fortbildungsberatung  |
| 10. - 12.08.    | Trauer wahrnehmen und begleiten.<br>Seelsorgefortbildung für Prädikantinnen und Prädikanten                          | 12. - 16.11.   | Gegenwärtig predigen.<br>Langzeitfortbildung – Modul I   |
| 13. - 17.08.    | Dem Leben auf der Spur bleiben.<br>Das Ende der eigenen Berufszeit in den Blick nehmen                               | 03. - 07.12.   | Einkehr- und Werkstatttage vor Weihnachten   |
| 14. - 28.08.    | Ökumenische Studienreise für den Kirchenkreis Fritzlar-Homberg nach London   | <b>Kirchenkreiskollegs 2018</b>  |  |
| 20. - 26.08.    | Gesamthessisches Pastoralkolleg:<br>Hessen erfahren – mit dem Fahrrad von Hannoversch Münden nach Höchst im Odenwald | 05. - 09.03.   | Kirchenkreise Rotenburg/Fulda und Hersfeld,<br>Schloss Buchenau,<br>Dr. Diethelm Meißner, Dr. Ursel Wicke-Reuter                     |
| 27. - 31.08.    | Alles prima mit dem Klima?<br>Studienwoche in Hamburg/Bremerhaven  | 22. - 31.05.   | Kirchenkreis Witzenhausen,<br>Ökumenische Studienreise nach Estland,<br>Dietrich Hannes Eibach                                       |
| 27. - 31.08.    | Pastoralkolleg für die Kirchenkreise Hofgeismar – Wolfhagen in Brotterode  | 14. - 28.08.   | Kirchenkreis Fritzlar-Homberg,<br>Ökumenische Studienreise nach London/England,<br>Dr. Diethelm Meißner                              |
| 10. - 15.09.    | Wendepunkte auf dem Weg.<br>Gottesbegegnungen im Alten Testament – Wandern in den Bergen                             | 27. - 31.08.   | Kirchenkreise Hofgeismar – Wolfhagen,<br>Brotterode,<br>Dietrich Hannes Eibach, Dr. Ursel Wicke-Reuter                               |
| 14. - 16.09.    | Heilige Räume  | 22. - 26.10.   | Kirchenkreis Ziegenhain,<br>Hofgeismar,<br>Dr. Diethelm Meißner  |
| 18. - 20.09.    | „Es begab sich aber zu der Zeit...“<br>Workshop Lukasevangelium  | <b>Langzeitfortbildung 2018</b>  |  |
| 19. - 20.09.    | Gegenwärtig predigen.<br>Langzeitfortbildung – Auftakt   | Gegenwärtig predigen<br>Predigen Sie gerne? Möchten Sie den Nerv der Zeit treffen und das Herz Ihrer Zuhörerinnen und Zuhörer erreichen?<br>Dieser zweite Durchgang der Langzeitfortbildung „Gegenwärtig predigen“ bietet Ihnen die Möglichkeit, |  |

sich jenseits des Alltagsgeschäftes über zwei Jahre hinweg mit der eigenen Predigtätigkeit auseinander zu setzen und sie weiter zu entwickeln. Sie können Ihre Fragestellungen und Interessen in die Fortbildung einbringen und Anregungen und Impulse unmittelbar umsetzen.

Im Fokus der Langzeitfortbildung stehen die aktuellen Herausforderungen für das Predigen und die Predigt. Wir kommen ins Gespräch mit Vertreterinnen und Vertretern der Ansätze, die derzeit in der Praktischen Theologie richtungsweisend sind. Sie erhalten viele unterstützende und weiterführende Impulse zu Stimme, Sprache, Sprechen und Rhetorik. Wir arbeiten im kollegialen Miteinander an mitgebrachten Predigten.

Ziel des Kollegs ist es, Sie darin zu stärken, für Menschen heute ansprechend und bewegend zu predigen.

Die Teilnehmenden bilden Trios, um sich zweimal im Verlauf der Langzeitfortbildung gegenseitig bei Gottesdiensten oder Kasualien zu besuchen.

#### Termine 2018

Mittwoch, 19. September, 10:30 Uhr bis  
Donnerstag, 20. September, 16:00 Uhr

Montag, 12. November, 10:30 Uhr bis  
Freitag, 16. November, 13:00 Uhr

#### Termine 2019

Mittwoch, 6. März, 10:30 Uhr bis  
Donnerstag, 7. März, 16:00 Uhr

Dienstag, 11. Juni, 10:30 Uhr bis  
Freitag, 14. Juni, 13:00 Uhr

Dienstag, 22. Oktober, 10:30 Uhr bis  
Freitag, 25. Oktober, 13:00 Uhr

Doppelstudientag zum Abschluss im Januar 2020

#### **Anmeldehinweise**

Bitte melden Sie sich zu den Veranstaltungen schriftlich an – über die Homepage oder per E-Mail. Sie erhalten immer eine schriftliche Anmeldebestätigung per E-Mail zugesandt.

Die Korrespondenz zu unseren Pastoralkollegs versenden wir per E-Mail an die personalisierte Dienst-E-Mailadresse (Vorname.Nachname@ekkw.de), sofern vorhanden.

Mögliche Änderungen, Aktualisierungen und Ergänzungen zum Jahresprogramm finden Sie auf unserer Homepage. Zusätzlich informieren wir Sie dreimal im Jahr mit einem Newsletter.

Die Kosten für die Teilnahme an den Fortbildungsveranstaltungen des Studienseminars trägt in der Regel die Landeskirche. Im Einzelfall bitten wir Sie um eine Eigenbeteiligung zur Deckung von Honorarkosten.

Studienreisen werden pro Tag und Teilnehmer mit 40,00 Euro bezuschusst. Hier versenden wir eine gesonderte schriftliche Anmeldung und Informationen zu Anzahlung und Stornobedingungen.

Die Stornobedingungen und -kosten richten sich nach dem jeweiligen Tagungsort.

Für Veranstaltungen im Studienseminar werden pro Kollegtag 10,00 Euro in Rechnung gestellt, wenn eine Abmeldung später als zehn Tage vor Beginn des Kollegs bei uns eingeht. Bei Veranstaltungen in anderen Tagungsstätten werden die jeweils geltenden Stornoregelungen angewandt und entstehende Kosten weitergegeben. Die Details der Stornoregelungen gehen Ihnen mit der Anmeldebestätigung zu.

Wir möchten uns als Fortbildungseinrichtung für den Klimaschutz bei Flugreisen einsetzen. Deshalb regen wir an, dass Sie bei einem Flug im Rahmen einer Studienreise über den kirchlichen Kompensationsfonds „Klimakollekte“ einen Klimaschutzausgleich für Ihre Flugreise leisten. Nähere Informationen dazu erhalten Sie mit dem Einladungsschreiben der jeweiligen Veranstaltung.

Wenn Sie für den Zeitraum Ihrer Fortbildung eine Kinderbetreuung in Hofgeismar benötigen, wenden Sie sich bitte frühzeitig an unser Sekretariat. Wir unterstützen Sie gerne!

Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen innerhalb der Landeskirche werden abzüglich eines Eigenanteils in Höhe von 10,00 Euro erstattet. Für die FEA-Pflichtigen entfällt der Eigenanteil. Der Erstattung wird der günstigste Tarif mit einer ÖPNV-Verbindung zugrunde gelegt. Für Prädikantinnen und Prädikanten gibt es besondere Bedingungen.

Fahrtkosten zu Pastoralkollegs und Studientagen außerhalb der Landeskirche müssen von den Teilnehmenden selbst getragen werden.

Anmeldungen:

Evangelisches Studienseminar  
Gesundbrunnen 10  
34369 Hofgeismar  
Telefon: 05671 881-271 oder -272  
Fax: 05671 881-250  
E-Mail: studienseminar@ekkw.de  
www.studienseminar-hofgeismar.de

\* \* \*

## Personal- und Stellenangelegenheiten

### Personalia

Die Inhalte des Abschnitts „Personalia“ sind im Internet nicht einsehbar.

### Pfarrstellenausschreibungen

#### **1. Pfarrstelle Kirchengemeinde Am Hirschberg Großalmerode**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

#### **1. Pfarrstelle Grebenstein, Kirchenkreis Hofgeismar**

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs.

#### **Reinhardshagen, Kirchenkreis Hofgeismar**

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

#### **Klinikpfarrstelle Gelnhausen**

(Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag)

Die Stelle wird besetzt auf Beschluss des Bischofs für die Dauer von sieben Jahren.

Weitere Auskünfte erteilt die Referatsleiterin des Referats Sonderseelsorge im Landeskirchenamt, Pfarrerin Nicola Haupt, Telefon: 0561 9378-285.

#### **Windecken, Kirchenkreis Hanau**

(erneute Ausschreibung)

Die Stelle wird besetzt nach Gemeindewahl.

#### **Hinweise zu Bewerbungen:**

Die Profile der ausgeschriebenen Pfarrstellen sind im Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“, auf Anfrage erhältlich.

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrdienstwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Landeskirchenamt in Kassel unter Telefon: 0561 9378-235 erfragt werden.

Allen Bewerbungen sind ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und der Fortbildung sowie Hinweise zur Motivation der Bewerbung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

Bei bereits vom Bewerber bzw. der Bewerberin versehenen Pfarrstellen entfällt die Vorlage der Unterlagen.

Bewerbungen sind **bis zum 30. November 2017** unmittelbar an das Landeskirchenamt, Referat „Personalverwaltung Theologisches Personal“ zu richten; eine Durchschrift ist an das für den Bewerber bzw. die Bewerberin zuständige Dekanat zu senden.

## Nichtamtlicher Teil

### Stellenausschreibungen der EKD

#### Auslandsdienst in Pretoria-Ost, Südafrika

Für die Johannesgemeinde in Pretoria-Ost der Evangelisch-Lutherischen Kirche im südlichen Afrika (ELKSA N-T) sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2018 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

#### eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrerpaaar.

Sie finden Informationen über die Gemeinde im Internet unter [www.johannesgemeinde.org.za](http://www.johannesgemeinde.org.za).

Die Johannesgemeinde ist eine junge, deutschsprachige Gemeinde mit etwa 900 Mitgliedern, darunter viele Jugendliche und Familien mit Kindern. Das Pfarramt wird unterstützt von einem engagierten Kirchenvorstand sowie vielen freiwilligen Mitarbeiter/innen. Eine Jugenddiakonin arbeitet hauptamtlich mit. Der Gottesdienst findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Ihr Gemeindezentrum liegt direkt neben der Deutschen Internationalen Schule Pretoria (DSP).

Wir erwarten:

- eine theologisch fundierte und gut verständliche evangelisch-lutherische Verkündigung sowie eine Gottesdienst-Gestaltung im Zusammenwirken mit dem bestehenden vielfältigen kirchenmusikalischen Angebot
- aktive Impulse zu Gemeindeentwicklung und -aufbau
- die Erteilung von Konfirmandenunterricht
- Bereitschaft zur Erteilung von Religionsunterricht an der DSP und Übernahme der Fachschaftsleitung für Religion und Ethik an der DSP
- gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift; Bereitschaft zum Erlernen von Grundkenntnissen der afrikaans Sprache
- Führerschein

Gesucht wird ein Pfarrer/eine Pfarrerin/ein Pfarrerpaaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der ELKSA (N-T).

Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen erhalten Sie online unter [www.ekd.de/stellenboerse/9052](http://www.ekd.de/stellenboerse/9052).

Für weitere Informationen stehen Ihnen OKR Klaus J. Burckhardt (Telefon: 0511 2796-235, E-Mail: [klaus.burckhardt@ekd.de](mailto:klaus.burckhardt@ekd.de)) sowie Frau Dr. Christiane Stoklossa (Telefon: 0511 2796-238, E-Mail: [christiane.stoklossa@ekd.de](mailto:christiane.stoklossa@ekd.de)) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte **bis zum 22. November 2017** an:

Evangelische Kirche in Deutschland  
Kirchenamt der EKD  
Postfach 21 02 20  
30402 Hannover  
E-Mail: [TeamPersonal@ekd.de](mailto:TeamPersonal@ekd.de)

\* \* \*

### Stellenausschreibungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

#### Kur- und Urlauberseelsorgedienste in Bayern, Sommer 2018

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern bietet Pfarrerinnen und Pfarrern aus den Gliedkirchen der EKD (auch rüstigen Ruheständlern) 80 drei- bis vierwöchige Einsätze als Kur- und Urlauberseelsorger/innen in landschaftlich schön gelegenen Urlaubs- und Kurorten in Bayern (insbesondere Allgäu, Oberbayern, Bayerischer Wald) an. Gefordert ist die Bereitschaft zu lebensnaher Verkündigung, Seelsorge und Mitarbeit im Rahmen des örtlichen Kur- und Urlauberseelsorgekonzeptes. Die Bejahung der volkscirchlichen Situation einer Kurgäste- und Urlaubergemeinde wird vorausgesetzt.

Für einen drei- bis vierwöchigen Dienst werden in der Stellengruppe I bis zu 294,00 Euro und in der Stellengruppe II bis zu 210,00 Euro als Aufwandsentschädigung gezahlt. Bewerbern im aktiven Dienst wird je nach landeskirchlicher Regelung ein Teil des Dienstes nicht auf den Urlaub angerechnet.

Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Ferienwohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro pro Tag pro Familie. Die Fahrtkosten der Beauftragten vom Heimatort zum Einsatzort und zurück werden nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Die Ausschreibungen der einzelnen Gemeinden und die Bewerbungsunterlagen erhalten Sie unter folgender Adresse: Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Thomas Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: [angelika.bruechert@elkb.de](mailto:angelika.bruechert@elkb.de)



Bewerbungen müssen spätestens **bis 26. November 2017** vorliegen.

\* \* \*

#### **40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern**

Für die Sommersaison 2018 werden von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern

##### **40 Kur- und Urlauberkantorenstellen in Bayern**

ausgeschrieben. Die meist vierwöchigen Dienste in landschaftlich schön gelegenen bayerischen Kur- und Urlaubsorten umfassen in der Regel Orgelspiel in den Gottesdiensten, Offenes Singen mit Gästen, Abendmusiken und/oder Konzerte.

Die Aufwandsentschädigung beträgt in der Stellengruppe I für vier Wochen 210,00 Euro und in der Stellengruppe II 112,00 Euro. Beauftragte erhalten in beiden Gruppen einen Zuschuss für die Kosten der Wohnung in Höhe von 30,00 Euro pro Tag für ihre Person und 10,00 Euro pro Tag für den Ehepartner/die Ehepartnerin. Mit einem Dienst in der Gruppe I beauftragte Personen erhalten außerdem einen Zuschuss von 10,00 Euro pro Tag für jedes kindergeldberechtigende Kind, das am Einsatzort dabei ist, bis zu einer Höchstgrenze von insgesamt 70,00 Euro Wohnungszuschuss pro Tag pro Familie. Den Beauftragten werden zudem die Fahrtkosten nach dem günstigsten Tarif der Deutschen Bahn (z. B. Sparpreise) erstattet.

Wer Interesse an den detaillierten Ausschreibungsunterlagen hat, wende sich umgehend an das Landeskirchenamt München, Referat C 1.1, Kirchenrat Roßmerkel, Postfach 20 07 51, 80007 München, Fax: 089 5595-8384, E-Mail: [angelika.bruechert@elkb.de](mailto:angelika.bruechert@elkb.de)

Bewerbungen müssen **bis spätestens 26. November 2017** im Landeskirchenamt eingegangen sein.

\* \* \*





Landeskirchenamt Kassel, Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, 04183

## Impressum

**Herausgeber:** Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck, Landeskirchenamt, Wilhelmshöher Allee 330, 34131 Kassel  
**Postadresse:** Postfach 41 02 60, 34114 Kassel  
Telefon: 0561 9378-0, Fax: 0561 9378-400; E-Mail: landeskirchenamt@ekkw.de

**Bankverbindung:** Evangelische Bank eG, IBAN: DE33 5206 0410 0000 0030 00, BIC: GENODEF1EK1

**Redaktion:** Landeskirchenamt, Büro unabhängiger Geschäftsstellen, Telefon: 0561 9378-277; E-Mail: bug@ekkw.de

**Herstellung:** Plag gGmbH, 34613 Schwalmstadt-Treysa

**Abonnement:** Das Kirchliche Amtsblatt erscheint monatlich bzw. bei Bedarf. Das Jahresabonnement kostet 25,00 Euro (inklusive Versandkosten). Es verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern es nicht bis zum 15.11. schriftlich, per Fax oder E-Mail gekündigt wird.